

An das
Amt der Kärntner Landesregierung

per e-Mail: abt1.verfassung@ktn.gv.at Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Kärntner Landesgesetzes, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages, das Gesetz über Untersuchungsausschüsse des Kärntner Landtages, das Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996, die Kärntner Landtagswahlordnung, das Kärntner Volksbefragungsgesetz, das Kärntner Volksbegehrensgesetz, die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, das Klagenfurter Stadtrecht 1998, das Villacher Stadtrecht 1998, die Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 und das Kärntner Bezügegesetz 1997 geändert werden sowie das Kärntner Klubfinanzierungsgesetz aufgehoben wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Verfassungsrechtliche Anmerkungen

Zu Art. XII (Änderung des Kärntner Bezügegesetzes 1997):

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1 Z 5a), 3 (§ 4 Abs. 1 Z 10a) und 4 (§ 4 Abs. 5):

Die Entwurfsregelung gewährt stellvertretenden Klubobleuten der Oppositionsklubs einen Anspruch auf Bezüge, die zwischen denen eines Klubobmanns und jenen eines „einfachen“ Abgeordneten liegen. Dies begegnet im Lichte des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre und wohl auch des aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz erfließenden Sachlichkeitsgebotes Bedenken:

1. § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2014, legt für Funktionen in Ländern bestimmte monatliche Bezüge als Obergrenzen fest. Dabei werden ua. bestimmte Funktionsträger

– nämlich der Landtagspräsident (§ 1 Abs. 1 Z 5 und 8), der Klubobmann im Landtag (§ 1 Abs. 1 Z 6 und 9) und die Stellvertreter des Landtagspräsidenten (§ 1 Abs. 1 Z 10) – den (sonstigen) Abgeordneten zum Landtag (§ 1 Abs. 1 Z 11) gegenübergestellt.

Gemäß § 1 Abs. 2 BezBegrBVG hat die Landesgesetzgebung die Bezüge innerhalb der Obergrenzen des Abs. 1 festzulegen, wobei der Bezug nach quantitativen und qualitativen Kriterien abzustufen ist.

§ 1 Abs. 3 BezBegrBVG verbietet es darüber hinaus, „[a]ndere als die in Abs. 1 genannten Funktionen in einem Landtag [...] in unterschiedlicher Höhe“ abzugelten.

2. Im vorliegenden Entwurf soll für eine „Funktion[] in einem Landtag“ – nämlich für den „stellvertretenden Klubobmann, der einer im Landtag vertretenen Partei angehört, die nicht in der Landesregierung vertreten ist [...],“ – ein Bezug vorgesehen werden, der zwar unter der in § 1 Abs. 1 Z 11 normierten Obergrenze, jedoch über dem Bezug der sonstigen Landtagsabgeordneten liegt.

2.1. Aus der Gegenüberstellung von Landtagspräsident, Klubobmann und Stellvertreter des Landtagspräsidenten einerseits und den (sonstigen) Abgeordneten zum Landtag andererseits ist abzuleiten, dass es der Landesgesetzgebung nicht freisteht, neben den ausdrücklich genannten Funktionsträgern noch weitere Funktionsträger aus dem in § 1 Abs. 1 Z 11 genannten Personenkreis herauszuheben und für sie einen Bezug vorzusehen, der die in § 1 Abs. 1 Z 11 vorgesehene Obergrenze übersteigt. Ein stellvertretender Klubobmann – gleichgültig, ob er einer Partei angehört, die in der Landesregierung vertreten ist, oder nicht – fällt daher unter die (sonstigen) Abgeordneten zum Landtag im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 11 und damit unter die dort festgelegte Obergrenze. Diese wird vorliegend nicht überschritten.

2.2. Im Weiteren stellt sich jedoch die Frage, ob es der Landesgesetzgebung freisteht, innerhalb der Gruppe der (sonstigen) Abgeordneten Abstufungen der Bezüge vorzunehmen, sofern die Abstufung „nach quantitativen und qualitativen Kriterien“ (§ 1 Abs. 2) erfolgt.

Gegen diese Annahme spricht jedoch der Wortlaut des § 1 Abs. 3: „Funktionen [...] dürfen nicht in unterschiedlicher Höhe abgegolten werden“. Die damit getroffene Regelung beschränkt sich also gerade *nicht* darauf, eine Obergrenze zu normieren; vielmehr ist hier – über die im Übrigen getroffenen Regelungen des § 1 hinausgehend – ein Verbot der unterschiedlichen Abgeltung der Tätigkeit von Landtagsabgeordneten normiert.

Für das Verständnis des § 1 Abs. 3 erscheint auch der Regelungszusammenhang des dem Bundesverfassungsgesetz zugrundeliegenden Initiativantrags 453/A XX. GP bedeutsam: Ihm ging der in § 1 Abs. 2 erster Satz eingegangene „wobei“-Satz unmittelbar voran, der noch lautete (analog dem in den Gesetzestext eingegangenen § 10 Abs. 2 erster Satz): „wobei der Bezug für die einzelnen Funktionen unter Berücksichtigung des jeweiligen Verantwortungs- und Aufgabenbereiches und von Unterschieden in der Funktion festzulegen ist“. Aus diesem Kontext folgt noch deutlicher, dass Abs. 2 eine Abstimmung der Bezugshöhen auf Unterschiede in den in Abs. 1 genannten Funktionen verlangt, Abs. 3 aber weitere Unterscheidungen (im Verhältnis zu „einfachen Abgeordneten“) ausschließen soll.

Noch weniger besteht Raum für Differenzierungen innerhalb der Funktion eines stellvertretenden Klubobmanns je nach dem, ob der stellvertretende Klubobmann einer Regierungs- oder einer Oppositionspartei angehört.

2.3. Die im Entwurf enthaltene Regelung über die Höhe des Bezugs für einen „stellvertretenden Klubobmann, der einer im Landtag vertretenen Partei angehört, die nicht in der Landesregierung vertreten ist [...]“, den Vorgaben des § 1 Abs. 3 BezBegrBVG entspricht, begegnet daher verfassungsrechtlichen Bedenken.

II. Legistische Anmerkungen

Allgemeines:

In einer Reihe von Artikeln des im Entwurf vorliegenden Gesetzes werden bei der Neuerlassung und Einfügung einzelner Sätze für die Wiedergabe der betreffenden Sätze unterschiedliche Formatvorlagen verwendet (vgl. einerseits zB Art. I Z 37 [§ 62 Abs. 1], andererseits zB Z 41 [Art. 66 Abs. 1 erster Satz]). Es wird zur Erwägung gestellt, hier eine Vereinheitlichung zugunsten der in Art. I Z 37 gewählten Lösung vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf Art. I Z 41 (Art. 66 Abs. 1 erster Satz), 47 (Art. 70 Abs. 1 erster Satz), 49 (Art. 70 Abs. 3 erster Satz), 56 (Art. 71 Abs. 11 erster Satz) und 57 (Art. 72 Abs. 2 erster Satz), Art. II Z 26 (§ 43 Abs. 4 zweiter Satz) und 33 (§ 52 Abs. 7 erster Satz), Art. IV Z 6 (§ 8 Abs. 2 erster Satz) und 10 (§ 16 erster Satz), Art. V Z 18 (§ 76 Abs. 4), Art. VI Z 3 (§ 3 Abs. 1 erster Satz) und 4 (§ 3 Abs. 2 erster Satz) sowie Art. VII Z 2 (§ 3 Abs. 2 erster Satz) hingewiesen.

Zu Art. I (Änderung der Kärntner Landesverfassung):

Zu Z 3 (Art. 7b und 7c):

Auffällig ist die unterschiedliche Terminologie in Art. 7b fünfter Spiegelstrich einerseits („Landesbürger“) und in Art. 7c („Landsleute“) ist unklar; den Erläuterungen ist dazu nichts zu entnehmen.

Eine Gliederung des Art. 7c nicht in Spiegelstriche, sondern in Ziffern würde die Zitierbarkeit wesentlich erleichtern.

Zu Z 18 (Art. 29):

In Abs. 3 erster Halbsatz ist nach der Wortfolge „[...] haben das Recht“ ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 30 (Art. 54 Abs. 4):

Im letzten Satz sollte es statt „Kandidat“ vielmehr „Kandidaten“ heißen.

Zu Z 40 (Art. 64a vorletzter Satz):

Warum der Begriff „Landesregierung“ durch den Begriff „Kollegium der Landesregierung“ ersetzt werden soll, ergibt sich aus den Erläuterungen nicht.

Zu Z 43 (Art. 66 Abs. 2):

Zum Begriff „Kollegium der Landesregierung“ vgl. den Hinweis zu Z 40 (Art. 64a vorletzter Satz).

Zu Z 48 (Art. 70 Abs. 2 Z 6 bis 13):

Es fehlt das Anführungszeichen vor der Ziffernbezeichnung „6.“.

In Z 12 ist nach den Worten „beteiligt ist“ kein Beistrich zu setzen (vgl. die entsprechende Formulierung in Art. 127a Abs. 3 B-VG).

Zu Z 49 (Art. 70 Abs. 3 erster Satz):

Der Beistrich nach dem Wort „gleichzuhalten“ sollte (wie in der geltenden Fassung) vermieden werden.

Zu Z 52 (Art. 70 Abs. 3 erster Satz):

Statt „von einem Mitglied“ wäre „eines Mitglieds“ vorzuziehen.

Zu Z 50 (Art. 70 Abs. 4a und 4b):

Es wird angeregt, in Abs. 4b „gleichzeitig mit deren Vorlage“ zu schreiben.

Zu Z 53 (Art. 71 Abs. 7 bis 7b):

Es wird auf die Fehlformatierung des Abs. 7 sowie der Z 3 wird hingewiesen.

Zu Z 58 (Art. 72b Z 6):

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung zu vervollständigen: „In Art. 72b wird der Strichpunkt am Ende der Z 5 durch einen Punkt ersetzt; die Z 6 entfällt.“

Zu Art. II (Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages):

Zu Z 3 (§ 5):

In Abs. 2 wäre statt „oder“ vielmehr „und“ logisch richtig.

Zu Z 5 (§ 6a):

Es wird darauf hingewiesen, dass die letzte Novellierung des Bundespflegegeldgesetzes durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2016 erfolgt ist.

Zu Z 6 (§ 7):

Statt „innerhalb von einem Monat“ wäre in Abs. 1 „innerhalb eines Monats“ vorzuziehen.

In Abs. 2 wäre (vgl. Abs. 3) nach den Worte „das Recht“ ein Beistrich zu setzen.

In Abs. 4 sollte es statt „und die Namen“ schlicht „und“ lauten.

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 1):

Statt „innerhalb von einem Monat“ wäre „innerhalb eines Monats“ vorzuziehen.

Zu Z 14 (§ 19 Abs. 3):

Vor dem Gliedsatz „als Klubs bestehen“ wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 43 (11. und 12. Abschnitt):

In § 81b wäre sprachlich richtig etwa „für die Abhaltung von Tagungen und Enqueten, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen, die Heranziehung von Experten

sowie den Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentationen und Ehrungen“ zu formulieren.

Zu Art. IV (Änderung des Kärntner Landesrechnungshofgesetzes 1996):

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 3):

Nach dem Wort „unterliegt“ in lit. e sollte ein Beistrich gesetzt werden.

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 1 lit. b):

Es wird zur Erwägung gestellt, aus Anlass der geplanten Novelle die Großschreibung am Beginn der lit. c zu korrigieren.

Zu Z 10 (§ 16 erster Satz):

Falls dem Text des Paragraphen tatsächlich die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt ist (so die Wiedergabe im RIS), könnte dies im Rahmen der geplanten Novelle bereinigt werden.

Zu Art. VI (Änderung des Kärntner Volksbefragungsgesetzes):

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 2 erster Satz):

Es wird darauf hingewiesen, dass die Absatzbezeichnung „(2)“ nicht Inhalt des ersten Satzes ist.

Weiters wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Wählerevidenzgesetz 1973 zuletzt durch Art. 7 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016 geändert worden ist.

Zu Art. VII (Änderung des Kärntner Volksbegehrensgesetzes):

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2 erster Satz):

Auch dazu wird auf die Novellierung des Wählerevidenzgesetzes 1973 durch Art. 7 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016 hingewiesen.

14. Februar 2017
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

